

Vermittlungsvertrag

abgeschlossen zwischen

<Name>, <FB-Nummer>, <Anschrift>
(im Folgenden „Vermittler“), einerseits

und

<Name>, <FB-Nummer>, <Anschrift>
(im Folgenden „Auftraggeber“ und gemeinsam mit dem Vermittler die „Vertragsparteien“),
andererseits:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der *Vermittler* verfügt über das freie Gewerbe der Arbeitsvermittlung gem § 151a GewO.

1.2 Gegenstand dieses Vertrages ist die Zusammenführung von arbeitssuchenden Kandidaten zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem *Auftraggeber* („Arbeitsvermittlung“). Der Vermittlungsvertrag regelt die wesentlichen Rechte und Pflichten zwischen dem *Vermittler* und dem *Auftraggeber*.

1.3 Vom gegenständlichen Vertrag abweichende Vereinbarungen oder Bedingungen werden nur dann vom *Vermittler* anerkannt, wenn diesen schriftlich zugestimmt wurde.

1.4 Die Ausübung der Tätigkeit der Arbeitsvermittlung erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Arbeitsmarktförderungsgesetzes und der Gewerbeordnung 1994 in der jeweils geltenden Fassung.

2. Beginn und Dauer

2.1 Das Vertragsverhältnis beginnt am <...> und wird unbefristet geschlossen.¹

¹ Die Dauer des Vertrages kann individuell vereinbart werden. Ein unbefristetes Vertragsverhältnis bedarf einer Kündigung unter Einhaltung einer bestimmten Frist zu einem festgelegten Termin. Demgegenüber endet ein befristetes Vertragsverhältnis mit dem festgelegten Endzeitpunkt (zB bestimmtes Datum oder erfolgreiche Vermittlung). Dennoch sollten zusätzlich Kündigungsmöglichkeiten (Punkt 2.2) vereinbart werden. Vorschlag: „Das Vertragsverhältnis beginnt am <...> und endet am <...>, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf.“

Das Vertragsverhältnis kann von beiden *Vertragspartnern* schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von <zB 6 Monaten> zum <zB Monatsletzten>² gekündigt werden.

*<Alternative: Das Vertragsverhältnis endet jedenfalls mit der erfolgreichen Vermittlung eines geeigneten Kandidaten.>*³

2.2 Weiters kann das Vertragsverhältnis kann von beiden *Vertragsparteien* schriftlich aus wichtigem Grund (zB beharrliche Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden.

2.3 *<Sofern gewünscht: Bei einer ordnungsgemäßen Beendigung sind die bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen Kosten und das anteilige, angemessene Honorar (auf Basis der Vermittlungsvergütung) dem Vermittler zu ersetzen.>*⁴

3. Leistungsgegenstand- und umfang

3.1 Der *Vermittler* berät den *Auftraggeber* bei der Suche und Auswahl von Personal, präsentiert geeignete Kandidaten und erbringt Leistungen der Arbeitsvermittlung auf Grundlage der vom *Auftraggeber* bekanntgegebenen Informationen und Anforderungen. Das Ziel ist die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen *Auftraggeber* und Kandidaten.

3.2 *<Sofern gewünscht: In Absprache mit dem Auftraggeber erbringt der Vermittler zusätzliche Leistungen, insbesondere Schaltung von Stellenanzeigen in Jobportalen oder sonstigen Medien, Background Checks, Fachtests, usw, wobei diese Leistungen gesondert an den Auftraggeber verrechnet werden.>*

<Sofern gewünscht Die Kosten der Kandidaten, welche in Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen entstehen, sind vom Auftraggeber zu ersetzen.>

² Die Frist und der Endtermin können individuell festgelegt werden. Zwischen dem Endtermin und dem Ausspruch der Kündigung muss zumindest die vereinbarte Kündigungsfrist liegen.

³ Anstatt einer ordentlichen Kündigung kann als Ende die erfolgreiche Vermittlung vereinbart werden. Vorschlag: *„Das Vertragsverhältnis beginnt mit schriftlicher Auftragserteilung und endet mit der erfolgreichen Vermittlung eines geeigneten Kandidaten.“* Es besteht auch die Möglichkeit eines unbefristeten Vertragsverhältnisses, welches grundsätzlich mit Kündigung beendet werden kann, jedoch mit der erfolgreichen Vermittlung endet.

⁴ Sollten Leistungen erbracht worden sein, jedoch eine ordnungsgemäße Auflösung durch Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist erfolgen, wären – mangels Ermittlungserfolg - die bisherigen Leistungen anteilige auf Basis der Vermittlungsvergütung abzurechnen. Alternativ könnte ein Pauschalbetrag festgelegt werden oder dieser Punkt auch gestrichen werden.

3.3 Der *Auftraggeber* hat dem *Vermittler* alle für die Kandidatenauswahl wesentlichen Informationen und Anforderungen bei Auftragserteilung bekanntzugeben. Dazu gehören insbesondere Art und Dauer des Arbeitseinsatzes, die zu besetzende Position, der Tätigkeitsbereich (Stellenbeschreibungen), die benötigte Qualifikation, die vorgesehene Entlohnung und die maßgeblichen Entlohnungsvorschriften. Der *Auftraggeber* hat den *Vermittler* bei der Ausübung seiner Tätigkeit redlich zu unterstützen und ihm jede Hilfestellung und Unterstützung zu leisten, die für die erfolgreiche Vermittlung notwendig und förderlich ist.

Weiters hat er ihn über alle Änderungen sowie sonstigen Umstände, welche für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind, umgehend zu informieren.

3.4 Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, die Eignung und Qualifikation der zu vermittelnden Kandidaten eigenständig zu überprüfen.

3.5 Der *Auftraggeber* nimmt iSd § 3 AMFG zur Kenntnis, dass

- die Inanspruchnahme der Arbeitsvermittlung durch die Kandidaten freiwillig ist;
- niemand gezwungen werden kann, eine angebotene Arbeit anzunehmen;
- die Arbeitsvermittlung unparteiisch durchgeführt wird;
- die Fähigkeiten, Wünsche, die psychische und physische Eignung und die sozialen Verhältnisse der Kandidaten einerseits sowie die Wünsche des *Auftraggebers* und die Erfordernisse des Arbeitsplatzes andererseits zu berücksichtigen sind;
- Kandidaten nur zu Arbeiten vermittelt werden dürfen, die ihren körperlichen Fähigkeiten angemessen sind, ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährden und angemessen, dh zumindest nach den anzuwendenden gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen, entlohnt werden;
- die zur Feststellung der Eignung des Kandidaten vorausgehenden psychologische oder ärztliche Untersuchung der Zustimmung der Arbeitssuchenden bedarf (bei Minderjährigen auch der Erziehungsberechtigten);
- ein Rechtsanspruch auf Vermittlung eines bestimmten Arbeitsplatzes oder einer bestimmten Arbeitskraft nicht besteht;
- die Vermittlung in einen von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb sowie die Vermittlung von streikenden oder ausgesperrten Dienstnehmern unzulässig ist.

4. Honorar und Fälligkeit

4.1 Der *Vermittler* erhält für die Vermittlungstätigkeit pro Kandidat eine einmalige Vermittlungsvergütung in Höhe von iHv <zB ...% des Jahresbruttoentgelts des jeweiligen Kandidaten auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung zzgl 20 % USt>.⁵

<Unter den Begriff des „Jahresbruttoentgelt“ fallen neben dem vereinbarten oder allenfalls höheren tatsächlich gewährten jährlichen Bruttolohn- bzw. -gehalt auch Sonderzahlungen, Sachbezüge, Zulagen und Zuschläge, in Aussicht gestellte variable Anteile, wie zB Prämien und Boni, sowie alle sonstigen ordentlichen und außerordentlichen Leistungen zusätzlicher Art.>

4.2 <Sofern gewünscht: Allfällige zusätzliche Leistungen und Kosten externer Leistungen Dritter (zB gemäß Punkt 3.2) sind in der Vermittlungsvergütung nicht enthalten und werden – unabhängig vom Vermittlungserfolg - gesondert nach Anfall verrechnet.>

4.3 Der Anspruch auf die Vermittlungsvergütung entsteht bereits mit der Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses (Vertragsabschluss) zwischen dem vermittelten Kandidaten und dem *Auftraggeber* oder einem mit dem *Auftraggeber* rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen oder sonst zurechenbaren Dritten, spätestens jedoch mit Arbeitsbeginn.⁶ Der *Auftraggeber* hat den *Vermittler* umgehend schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen und Unterlagen bzw Nachweise (zB Dienstvertrag oder Dienstzettel, Gehalts- und Lohnunterlagen) zu übermitteln.

4.4 Die Vermittlungsvergütung steht dem *Vermittler* unabhängig vom Beschäftigungsausmaß, von der Beschäftigungsdauer, von der Beschäftigungsform oder von der Art des Vertragsverhältnisses in voller Höhe zu und zwar auch dann, wenn der Kandidat aus sonstigen Gründen (zB im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung) im Unternehmen des *Auftraggebers* oder eines dem *Auftraggeber* zuzurechnenden Dritten tätig wird

Der Anspruch auf die volle Vermittlungsvergütung besteht – unabhängig vom Vermittlungserfolg - insbesondere auch dann⁷, wenn

- innerhalb von <zB 12 Monaten> nach Präsentation eines Kandidaten ein (selbstständiges oder unselbstständige) Beschäftigungsverhältnis (oder sonstiges Vertragsverhältnisses) oder ein diesem nach seinem Zweck wirtschaftlich

⁵ Als Vermittlungsvergütung kann ein prozentueller Anteil am Jahresbruttoentgelt des Kandidaten auf Basis der Vollzeitbeschäftigung (oder auch Teilzeitbeschäftigung) vereinbart werden. Alternativ sind auch andere Regelungen, wie zB Fixhonorare pro Vermittlungserfolg, möglich. Auch ein Honoraranspruch ohne Vermittlungserfolg, zB pro präsentiertem Kandidat, könnte vereinbart werden.

⁶ Alternativ kann auch ein anderer Tatbestand für das Entstehen des Honoraranspruchs vereinbart werden.

⁷ Dieser Punkt soll weitgehend eine Umgehung des Honoraranspruchs des Vermittlers verhindern und kann gegebenenfalls durch eine längere Frist (zB 24 statt 12 Monate) oder weitere Tatbestände erweitert werden.

gleichwertiges Rechtsverhältnis (zB Arbeitskräfteüberlassung) zwischen dem Kandidaten und dem *Auftraggeber* oder einem mit dem *Auftraggeber* rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen oder sonst zurechenbaren Dritten zustande kommt, wobei der *Auftraggeber* dem *Vermittler* dies umgehend schriftlich anzuzeigen hat;

- ein vom *Vermittler* präsentierter Kandidat vom *Auftraggeber* einem Dritten namhaft gemacht wird, der den Kandidaten (zB selbständig, unselbständig oder im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung) beschäftigt;
- eine Beschäftigung des Kandidaten nicht zustande kommt, weil der *Auftraggeber* gegen den bisherigen Verhandlungsverlauf einen für das Zustandekommen erforderlichen Rechtsakt ohne wichtigen Grund unterlässt, den Vertragsabschluss mit dem Kandidaten ohne sachlichen Grund ablehnt oder wider Treu und Glauben vereitelt;
- eine erfolgreiche Vermittlung eines Kandidaten aufgrund eines Verschuldens des *Auftraggebers*, einer unterbliebenen Mitwirkung des *Auftraggebers* oder eines sonstigen Umstandes, der auf Seiten des *Auftraggebers* liegt, unterbleibt.

4.5 Sofern sich ein vom *Vermittler* präsentierter Kandidat bereits davor beim *Auftraggeber* beworben hat, so ist er verpflichtet, den *Vermittler* unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und diesen Umstand nachzuweisen.

4.6 Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungserhalt vom *Auftraggeber* ohne Abzüge spesenfrei an den *Vermittler* zu leisten und auf das folgende Bankkonto zu überweisen:

<IBAN: ...>

<BIC: ...>

4.7 Der *Auftraggeber* hat unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung, schriftlich Widerspruch zu erheben, widrigenfalls der Rechnungsbetrag als anerkannt gilt. Die Fälligkeit des Rechnungsbetrages bleibt von einem Widerspruch unberührt.

4.8 Im Falle des Zahlungsverzuges hat der *Auftraggeber* zusätzlich zum Rechnungsbetrag Verzugszinsen iHv <10%pa>⁸ pa zu bezahlen sowie die für die Einforderung des Rechnungsbetrages angemessenen und zweckentsprechenden Kosten, insbesondere Kosten für das Einschreiten von Rechtsanwälten und/oder von Inkassoinstituten, zu tragen.

Darüber hinaus ist der *Vermittler* bei Zahlungsverzug des *Auftraggebers* berechtigt, seine weiteren Leistungen aus sämtlichen Vertragsverhältnissen bis zum vollständigen Erhalt

⁸ Alternativ können auch höhere oder niedrigere Zinsen vereinbart werden.

aller offenen Rechnungsbeträge einzustellen oder die Vertragsverhältnisse zu beenden und die volle Vermittlungsvergütung in Rechnung zu stellen.

5. Aufrechnung

Die Aufrechnung gegen Ansprüche des *Vermittlers* ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen vom *Vermittler* ausdrücklich anerkannt oder diese rechtskräftig von einem Gericht festgestellt wurden.

6. Haftung

6.1 Der *Auftraggeber* trägt die alleinige Verantwortung für die von ihm zu treffende Auswahl des Kandidaten und für die Leistungserbringung durch den Kandidaten im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses.

6.2 Die Präsentationen beruhen auf Auskünften und Informationen der jeweiligen Kandidaten. Der *Vermittler* übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für einen bestimmten Erfolg, für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der von Kandidaten oder Dritten gemachten Angaben und Unterlagen (zB Zeugnisse) sowie für bestimmte Kenntnisse, Fähigkeiten oder Qualifikationen der Kandidaten. Eine Haftung des *Vermittlers* für das Vorliegen notwendiger arbeits- und aufenthaltsrechtlicher Bewilligungen sowie für allfällige Sozialversicherungsbeiträge, Steuern oder Abgaben ist ausgeschlossen.

Zudem übernimmt der *Vermittler* keinerlei Haftung für die von vermittelten Kandidaten verursachten Schäden oder für deren Verhalten.

6.3 Im Übrigen ist die Haftung des *Vermittlers* auf Vorsatz oder (krass) grobe Fahrlässigkeit und mit der Höhe der Vermittlungsgebühr beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Eine Haftung des *Vermittlers* für höhere Gewalt, entgangenen Gewinn, (Mangel-)Folgeschäden, mittelbare oder indirekte Schäden sowie reine Vermögensschäden jeglicher Art ist jedenfalls ausgeschlossen.

6.4 Schadenersatzansprüche können vom *Auftraggeber* nur binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, längstens aber binnen zwei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, gerichtlich geltend gemacht werden.

6.5 Für den *Auftraggeber* ist die Geltendmachung der Verkürzung über die Hälfte (*lesio enormis*) sowie eine Vertragsanfechtung wegen Irrtums ausgeschlossen.

7. Geheimhaltung und Datenschutz

7.1 Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden vom *Vermittler* gespeichert. Alle persönlichen Daten werden vertraulich behandelt. Der *Auftraggeber* stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zwecks Abwicklung des Vertrages sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten ausdrücklich zu. Die mitgeteilten Daten werden nur für die Abwicklung des Vertrages nötigen geschäftlichen Beziehung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten verwendet und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt. Die Offenlegung gegenüber Behörden oder Dritte aufgrund gesetzlicher Pflichten des *Vermittlers* (zB Einsichts- und Auskunftsrechte im AMFG) bleibt hiervon unberührt. Eine Speicherung erfolgt nur in dem Ausmaß, als eine solche für das Vertragsverhältnis oder aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen notwendig ist.

7.2 Der *Auftraggeber* sichert dem *Vermittler* zu, dass für sämtliche Verarbeitungstätigkeiten alle erforderlichen Maßnahmen und Zustimmungen, insbesondere die Zustimmung der Betroffenen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, vorliegen.

7.3 Der *Auftraggeber* ist während und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet,

- sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangten Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sowie personenbezogene Daten, zB von Kandidaten, nur im Rahmen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten, streng vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und dafür Sorge zu tragen, dass diese Informationen nicht an Dritte gelangen;
- über die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung anvertrauten Unterlagen, Angelegenheiten und sonst bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des *Vermittlers* liegt, Verschwiegenheit zu bewahren;
- den *Vermittler* über verlorengegangene oder verlorengelaubte Daten, Informationen und Unterlagen unverzüglich zu informieren.

Der Auftraggeber hat diese Pflichten auf seine Organe, Mitarbeiter oder Beauftragte, ohne Rücksicht auf die Art und rechtlich Ausgestaltung der Beschäftigung, zu übertragen.

7.4 Die Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht besteht – sofern gesetzlich nicht anders bestimmt – gegenüber jedermann.

7.5 Personenbezogene Daten von Kandidaten, die zu keinem Vertragsverhältnis geführt haben, sind nach Abschluss des Vertrages bzw nach Ablauf der gesetzlichen

Aufbewahrungs- oder Speicherfristen vom *Auftraggeber* nachweislich unwiderruflich zu löschen bzw zu vernichten.

7.6 Der *Auftraggeber* hält den *Vermittler* schad- und klaglos, sollte der *Vermittler* von Dritten wegen Verletzung gesetzlicher bzw datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht Österreichs. Andere nationale Rechte sowie das UN-Kaufrecht werden ausgeschlossen.

8.2 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder in Verbindung mit diesem sich ergebende Streitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des Vertrages und der Rechte und Pflichten der *Vertragsparteien*, ist ausschließlich das am Sitz des *Vermittlers* befindliche Gericht zuständig. Erfüllungsort ist der Sitz des *Vermittlers*.⁹

8.3 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses abzugebenden Mitteilungen, Ersuchen, Anforderungen, Aufforderungen oder sonstige Benachrichtigungen haben in schriftlicher Form oder per E-Mail zu erfolgen und sind an die Geschäftsadresse des jeweiligen Vertragspartners zu übermitteln.

8.4 Alle im Vertragsverhältnis übernommenen Verpflichtungen des *Auftraggebers* gehen auf seine Rechtsnachfolger über, und zwar im Falle einer Mehrheit derselben zur ungeteilten Hand.

8.5 Wird eine Bestimmung des Vertrages von einem Gericht, Schiedsgericht oder einer sonst zuständigen Behörde als nicht gültig, nicht wirksam oder nicht durchführbar erkannt, so beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Nicht gültige, nicht wirksame oder nicht durchführbare Bestimmungen werden durch eine gültige, wirksame oder durchführbare Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

8.6 Änderungen dieses Vertrages sowie abweichende einzelvertragliche Bestimmungen bedürfen zur Rechtsgültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

⁹ Aufgrund der Gerichtsstandvereinbarung sind Rechtsstreitigkeiten bei den Gerichten am Sitz des Vermittlers auszutragen. Alternativ können auch andere Zuständigkeiten vereinbart werden.

<Ort>, <Datum>

Vermittler

Auftraggeber